

Friedhofsgebührensatzung (FGS)

der Gemeinde Münchsmünster

vom 08.07.2021

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Münchsmünster folgende Satzung:

§ 1 FGS Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - c) Sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2 FGS Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 FGS Entstehen einer Gebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabes, und zwar
 - a) bei erstmaliger Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhezeit nach § 28 der Friedhofssatzung.
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhezeit für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.

- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 FGS Grabnutzungsgebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt für eine Ruhezeit von 15 Jahren je Grabstätte oder Urnennische sowie Verschlussplatten:

a)	Einzelgrabstätte	774 Euro
b)	Familiengrabstätte	1.350 Euro
c)	Urnenerdgrabstätte	945 Euro
d)	Einzelnische in Urnenwand	684 Euro
e)	Doppelnische in Urnenwand	1098 Euro
f)	Verschlussplatte für Urnennische	160,00 Euro

- (2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes nach § 13 Abs. 5 der Friedhofssatzung ist möglich. Hierfür wird pro Jahr ein Fünfzehntel des Jahresbetrages erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).

§ 5 FGS Bestattungsgebühren

- (1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt pro angefangenem Benutzungstag 61,00 €
- (2) Die Kosten für die Bestattung, Umbettung und Ausschmückung (§§ 26 u. 29 Friedhofssatzung) sind direkt mit dem Bestattungsinstitut zu vereinbaren und abzurechnen.

§ 6 FGS Sonstige Gebühren

- | | |
|---|-----------------|
| (1) Für die Ausstellung eines Leichenpasses wird eine Gebühr von | 26,00 € erhoben |
| (2) Für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage errichten zu dürfen, wird eine Gebühr von | 26,00 € erhoben |
| (3) Für die Erteilung einer Graburkunde wird eine Gebühr von | 13,00 € erhoben |
| (4) Für die Verlängerung und Umschreibung des Grabnutzungsrechts wird eine Gebühr von | 13,00 € erhoben |
| (5) Für Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach tatsächlichem Zeitaufwand und 52,00 Euro pro Stunde. | |

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.06.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 29.04.2021 außer Kraft.

Gemeinde Münchsmünster

Münchsmünster, den 08.07.2021

Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde am 09.07.2021 in der Verwaltung der Gemeinde zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 12.07.2021 angeheftet und am 13.08.2021 wieder abgenommen.

Münchsmünster, 13.08.2021